

**Satzung**  
**Der Vereinigung der Förderer des Georg-Büchner-Gymnasiums**  
**Bad Vilbel e.V.**

**§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins**

Der im Jahr 1967 gegründete Verein führt den Namen „Vereinigung der Förderer des Georg-Büchner-Gymnasiums, Bad Vilbel e.V.“ Sitz des Vereins ist Bad Vilbel.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung der Schüler des Georg-Büchner-Gymnasiums, Bad Vilbel, durch Bereitstellung von Lehr- und Lernmittel und durch Gewährung von Beihilfen zu gemeinschaftlichen Unternehmen (Vorträge, Konzerte-, Theater- und Sportveranstaltungen etc.).

**§ 2 Gemeinnützigkeit**

Die Vereinigung der Förderer des Georg-Büchner-Gymnasiums, Bad Vilbel e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Wetteraukreis zwecks Verwendung für die Erziehungsförderung am Georg-Büchner-Gymnasium, Bad Vilbel.

**§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins wird man nach schriftlichem Aufnahmeantrag durch Vorstandsbeschluss. Die Ausübung der Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können durch Vorstandsbeschluss zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Ihre Rechte sind gleich denen der ordentlichen Mitglieder.

Die Mitglieder des Vereins sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlung hat grundsätzlich mittels Bankeinzug zu erfolgen und ist in dem jeweiligen Geschäftsjahr zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch den Tod,
- b) durch freiwilligen Austritt des Mitgliedes,
- c) durch Streichung
- d) durch Ausschluss.

Der Austritt erfordert eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Sie wird erst mit Ablauf des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Im Falle des Todes erlischt die Mitgliedschaft.

Die Streichung eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es mit seiner Beitragspflicht trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen und Ziele des Vereins nachdrücklich verletzt.

Über die Beendigung der Mitgliedschaft zu c) und d) entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Gegen den Beschluss des Vorstandes, der schriftlich mitgeteilt werden muss, kann Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.

Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder dessen Auseinandersetzung.

#### **§ 4 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern:  
dem Vorsitzenden,  
dessen Stellvertreter,  
dem Kassenwart.

Weitere Mitglieder können bei Bedarf bestellt werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt über den Ablauf der Amtszeit im Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Der Vorstand konstituiert sich in seiner ersten, vom Vorsitzenden einzuberufenden Vorstandssitzung. Die Schriftführung wird von einem Vorstandsmitglied wahrgenommen. Die Sitzungen des Vorstandes sind vom Vorsitzenden einzuberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

Alle Vorstandsmitglieder handeln ehrenamtlich.

#### **§ 5 Die Vertretung und Geschäftsführung des Vereins**

Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins liegen in den Händen des Vorsitzenden und seines Stellvertreters (§26 BGB). Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

Über das Eingehen von Verpflichtungen entscheidet der Vorstand. Kassenanweisungen und alle Vorgänge über Geldausgang bedürfen neben der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters auch die Unterschrift eines weiteren, vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitgliedes.

Aus Rechtsgeschäften, die der Vorsitzende im Namen des Vereins abschließt, haften der Vorsitzende, die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder des Vereins nur mit dem jeweiligen Bestand des Vereinsvermögens.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich zu Beginn des Geschäftsjahres statt, das vom 01.01. - 31.12. läuft. Sie muss mindesten fünf Tage vorher durch Mitgliederrundschreiben mit Tagesordnung bekannt gegeben werden.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

Wahl des Vorstandes ( alle zwei Jahre).

Wahl zweier Kassenprüfer (alle zwei Jahre). Diese prüfen die Vereinskasse. Über die Kassenprüfung haben sie jährlich der Mitgliederversammlung zu berichten.

Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes; Beschlussfassung über dessen Entlastung.

Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.

Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Bei der Einladung ist die vorgesehene Satzungsänderung im Wortlaut mitzuteilen.

Beschlussfassung über alle eingegangenen Anträge und Einsprüche.

Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Für Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, ein Mitglied verlangt geheime Abstimmung.

Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder sind außerordentliche Mitgliederversammlungen vom Vorstand einzuberufen.

Über die Mitgliederversammlung ist durch das für die Schriftführung verantwortliche Vorstandsmitglied ein Protokoll anzufertigen, welches von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollant zu unterzeichnen ist. Den Mitgliedern wird das Protokoll spätestens bei der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung ausgehändigt und in der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Bad Vilbel, den 18.06.2009